

Datum: 02.06.2021  
Amt: 30 - Ordnungsamt  
Verantwortlich: Eberlein, Heike  
Aktenzeichen: 062.11  
Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Bundestagswahl am 26.09.2021  
- Rechtsgrundlagen  
- allgemeine Informationen**

**Gemeinderat 22.06.2021 öffentlich beschließend**

**Anlagen:**  
Rechtsgrundlagen für die Wahl  
Redaktionsstatut Reichenbacher Anzeiger

**Kommunikation:**

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

**Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt  Investitionsmaßnahme  
Teilhaushalt: 05/2010 Investitionsauftrag:

|            | <b>Ausgaben<br/>in €</b> | lfd.<br>Jahr | Folgejahr(e) | <b>Einnahmen<br/>in €</b> | lfd.<br>Jahr | Folgejahr(e) |
|------------|--------------------------|--------------|--------------|---------------------------|--------------|--------------|
| Planansatz |                          |              |              |                           |              |              |
| üpl / apl  |                          |              |              |                           |              |              |
| Gesamt     |                          |              |              |                           |              |              |

**Auswirkungen auf das Klima:**  Ja  Nein

+2  +1  0  -1  -2

Begründung:

**Beschlussvorschlag:**

Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

## **Sachdarstellung:**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Wahltag**

Die Wahl zum 20. deutschen Bundestag findet am 26. September 2021 statt.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Eine Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl 2021 ist in der Anlage enthalten.

#### **1.3 Änderungen des Wahlrechts seit der Bundestagswahl 2017**

Die wichtigsten Änderungen seit der letzten Bundestagswahl neben vielen redaktionellen Änderungen sind folgende, die direkt Einfluss auf das Wahlgeschäft in der Kommune haben:

Zusammenfassend sind mit Auswirkungen auf das Wahlgesehen folgende Änderungen:

- die Aufhebung der Ausschlüsse von Wahlrecht und Wählbarkeit für Betreute in allen Angelegenheiten sowie für in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte schuldunfähige
- es wird klargestellt, dass nach Ablauf der Wahlzeit nicht nur die bis dahin im Wahlraum erschienen Personen, sondern auch diejenigen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind, sich aber aus Platzgründen vor dem Wahlraum befinden, zur Stimmabgabe zuzulassen sind.
- es wurde eine Regelung getroffen, wie zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Stimmauszählung zu verfahren ist, wenn weniger als 50 Wähler ihre Stimme im Wahlbezirk abgegeben haben.
- es wurden mehrere Wahlkreise neu zugeschnitten oder neu beschrieben, von diesen Änderungen ist Baden-Württemberg nicht betroffen
- außerdem wurde die Wahlkostenerstattung des Bundes nach § 50 Absatz 3 BWG neu geregelt

Reichenbach an der Fils liegt, wie bei allen Bundestagswahlen, in Wahlkreis 261 Esslingen. Kreiswahlleiter ist Landrat Heinz Eininger.

#### **1.4 Wahlorgane:**

Die Mitglieder des Wahlorganes sind in der Kommune die Wahlvorstände bei der Brief- und Urnenwahl. Die Bestellung der Wahlhelfer erfolgt zeitnah.

### **2. Allgemeine Wahlorganisation**

#### **2.1. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt zum Bundestag sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben oder sich sonst hier gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Nach § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG sind auch Deutsche wahlberechtigt, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

## **2.2 Wählerverzeichnis**

Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 42. Tag vor der Wahl. Dies ist der 15. August 2021. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis eingetragen Wahlberechtigte, die bei der Gemeinde am Stichtag tatsächlich gemeldet sind. Spätere, rückwirkende Meldungen bleiben hiervon unberücksichtigt. Es gibt aber hier die Möglichkeit, bis zu bestimmten Fristen die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. Im Ausland lebende Deutsche werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

## **2.3 Wahlbenachrichtigung**

Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am 05. September 2021 benachrichtigt werden.

## **2.4 Corona**

Auch bei der Bundestagswahl wird das Thema Corona noch präsent sein. Mit Blick auf die Corona Pandemie ist der §10 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes dahingehend auszulegen, dass sich das Gesichtsverhüllungsverbot, das zu Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlorgane geschaffen wurde, nicht auf Mund- und Nasebedeckungen bezieht, die aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden und deren Tragen durch Verordnung oder durch die zuständige Behörde angeordnet oder empfohlen ist.

## **2.5 Repräsentative Wahlstatistik**

Aufgrund einer Vorabanfrage des statistischen Landesamtes, kann davon ausgegangen werden, dass ein Wahlbezirk in Reichenbach an der Fils für die repräsentative Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz ausgewählt wird. Hier werden bei der Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet. Diese Unterscheidungsbezeichnungen ermöglichen keine individuelle Zuordnung der Stimmabgabe. Erfasst wird lediglich die Zugehörigkeit zu einer nach Geschlecht und Alter bestimmten Gruppe. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft das statistische Landesamt. Wahlhelfer in einem repräsentativen Wahlbezirk werden gesondert auf die Bestimmungen hingewiesen.

## **2.6 Wahlräume und Wahlbezirk**

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

|                 |  |
|-----------------|--|
| Wahlbezirk I    | Kath- Kindergarten Siegenberg, Lichtensteinstraße 35 |
| Wahlbezirk II   | Kinderhaus Kunterbunt, Siegenbergstraße 24           |
| Wahlbezirk III  | Realschule, Schulstraße 29                           |
| Wahlbezirk IV   | ehemalige Neuapostolische Kirche, Paulinenstraße 2   |
| Wahlbezirk V    | Rathaus, Hauptstraße 7                               |
| Wahlbezirk VI   | Seniorenbegegnung, Wilhelmstraße 15                  |
| Wahlbezirk VII  | Clärchen-Seyfert-Kindergarten, Friedrichstraße 10    |
| Wahlbezirk VIII | Kindergarten Steinäcker, Silcherstraße 29            |

Zusätzlich werden für die Auszählung der Briefwahlstimmen 3 Briefwahlbezirke gebildet. Diese kurzfristige Änderung wurde während der Landtagswahl getroffen. Durch das erhebliche Briefwahlaufkommen hat sich dies als sehr gut durchführbar erwiesen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist, auch mit Hinblick auf die Corona Pandemie, eine Bundestagswahl als reine Briefwahl nicht möglich. Hierzu wäre eine Änderung des Bundeswahlgesetzes erforderlich, dies zeichnet sich derzeit nicht ab. Noch weniger absehbar ist die Entwicklung der Pandemielage.

Die Gemeinden haben davon auszugehen, dass die Urnenwahl möglich sein wird. Zum vorsorglichen Schutz vor dem Corona-Virus spielt die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes und Wahlhelfern, sowie zu den Wählern, eine entscheidende Rolle bei der zu treffenden Auswahl der Wahlräume. Bereits bei der Landtagswahl wurden diese Abstandmaße und Einrichtungsvorschriften umgesetzt und die Wahlräume dahingehend überprüft. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils konnte in allen Wahlräumen, die für die Urnenwahl vorgesehen waren, diese auch durchführen. Dies ist besonders wichtig für Wählerinnen und Wähler, die die Stimmabgabe im Urnenwahlbezirk durchführen wollen. Es wurden alle Urnenwahlbezirke gut angenommen, daher wird hier auch keine Änderung erfolgen.

Die Zuteilung des Gebäudes Wilhelmstraße 13 wird zum dortigen Wahllokal geändert. Sonst werden die Wahlbezirke in ihren bisherigen Zuschnitten erhalten bleiben.

## **2.7 Unzulässige Wahlpropaganda, Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlbeobachter**

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Absatz 1 BWG). Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler das Gebäude und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen (z. B. auch Sammlung von Unterstützungsunterschriften zu Volksbegehren, Volksanträgen/Einwohneranträgen, Bürgerbegehren) behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist beim unmittelbaren Zugangsbereich von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein.

Aus Sicht der Landeswahlleitung bestehen gegen Wählerbefragungen und Ergebnisübermittlungen durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses nicht behindert oder verzögert wird und § 32 Absatz 2 BWG strikt eingehalten wird, wonach die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist.

Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 55 BWO, § 31 Satz 2 BWG). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 32 Absatz 1 BWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortpolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.

Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung nach § 31 BWG gilt auch unter Pandemiebedingungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m zu allen anderen Personen (für den Fall, dass diese Infektionsschutzmaßnahme am Wahltag Geltung besitzt) kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten der Zugang von Personen, die der Wahlhandlung oder der Auszählung beiwohnen wollen, zahlenmäßig beschränkt werden muss.

## **2.8 Wahlhelferentschädigung und Wahlkostenersatz**

In einem Grundsatzbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils 2018 die Wahlhelferentschädigung festgelegt. Diese beträgt für Wahlhelfer im Wahllokal 60,00 Euro, für die Wahlhelfer der Briefwahl, die deutlich später ins Wahllokal kommen müssen, 45,00 Euro.

## **3. Organisatorisches**

### **3.1 Organisation**

Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die im Bundeswahlrecht vorgeschriebenen Fristen und Termine außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt beispielsweise für die Ausgabe von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 18:00 Uhr und am Samstag vor der Wahl bis 12:00 Uhr.

### **3.2 Plakatierung und Infostände**

Wie bei allen Wahlen wird auch in diesem Jahr Wahlbewerbern ab 6 Wochen vor der Wahl eine kostenlose Plakatierungsgenehmigung ausgestellt. Die Landtagswahl hat gezeigt, dass die meisten Plakatierungen ordnungsgemäß angebracht wurden. Eine allgemeine Plakatwand wird es nicht geben.

Plakatierungen außerhalb dieser Zeit sind nach der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Reichenbach an der Fils zu behandeln.

Die Einschränkungen bei der Plakatierung wurden schon vor Jahren geändert und dem Bedarf angepasst. Lediglich an den neuen Laternenmasten, die beschichtet sind, in der Haupt- und Bahnhofstraße ist eine Plakatierung nicht gestattet, ansonsten sind neben einigen verkehrsrechtlichen Einschränkungen keine weiteren Einschränkungen mehr für Plakatierungen.

Infostände in der Hauptstraße werden ebenfalls per Sondernutzungserlaubnis formlos genehmigt und sind beim Ordnungsamt anzumelden. Eine genaue Ortsangabe wird nicht verlangt. Die an der Wahl beteiligten Parteien haben hier ein gutes Miteinander bewiesen, so dass Infostände im Bereich des Rathausplatzes aber auch in der Hauptstraße gemeinsam möglich sind.

### **3.3 Ausgabe von Wähleradressen an Parteien**

Nach dem Meldegesetz sind Adressen, die an Parteien ausgegeben werden können, an das Geburtsjahr des Wählers gebunden. Wähleradressen können nur für Erst- und Seniorenwähler erhalten werden. Die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf ein Widerspruchsrecht ist in Reichenbach an der Fils erfolgt. Daher können solche Melderegisterauskünfte an Parteien weitergegeben werden.

### **3.4 Wahlauswertung**

Seit der Landtagswahl 2021 nutzt die Gemeinde Reichenbach an der Fils das von Komm.one angebotene Wahlauswertungsprogramm „Wahlmanager“. Dies hat sich bewährt und wird auch für die Bundestagswahl eingesetzt.

### **3.5 Ergebnisfeststellung**

Ob in diesem Wahljahr eine Ergebnisfeststellung für die Öffentlichkeit im Ratssaal erfolgen kann ist noch nicht klar, hier wird die Verwaltung gegebenenfalls über den Reichenbach Anzeiger informieren. Aus Pandemiegründen war dies bei der Landtagswahl 2021 nicht möglich. Durch den

Einsatz des neuen Wahlprogrammes von Komm.one konnte aber die Ergebnisfeststellung im Internet ebenfalls zeitnah verfolgt werden.

### **3.6 Wahlwerbung im Reichenbacher Anzeiger**

Auf das in Auszügen beigefügte Redaktionsstatut des Reichenbacher Anzeigers wird verwiesen.